

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0458/10	Datum 21.09.2010
Dezernat: IV	FB 41	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	12.10.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Kulturausschuss	27.10.2010	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.11.2010	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.12.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,FB 01	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Zweite Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Zweite Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Magdeburg, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Juni 2000 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 75 vom 20.06.2000), gemäß beiliegender Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	41.1	Pflichtaufgabe		ja	x	nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.			x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2011	JA		NEIN			x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	41.1	Sachbearbeiter Herr Drewitz	Unterschrift AL / FBL Herr Petsch
--------------------------------------	------	--------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	i.V. Hr. Krüger Dr. Koch
---------------------------------------	--------------	-----------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	23.12.2010
-----------------------------------	------------

Begründung:

Zweite Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Magdeburg

In der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Magdeburg, gültig seit 13.01.2000, zuletzt geändert im Juni 2000, sind insbesondere im § 6 „Ausleihe außer Haus“ einige Veränderungen bzw. Anpassungen notwendig.

Mit Rücksicht auf die neue Gebührensatzung der Stadtbibliothek (ab 01.01.2009) und die damit verbundene Verteuerung insbesondere der Digitalmedien möchte die Stadtbibliothek einige **Erleichterungen bei der Entleiherung** vornehmen und hofft damit auf eine Erhöhung der Entleihungszahlen und die Gewinnung weiterer Benutzer.

Dies ist auch inzwischen möglich, weil ein entsprechender Bestandsaufbau an Digitalmedien in den letzten Jahren erfolgen konnte und ein breites und vielfältiges Angebot vorhanden ist.

Außerdem wird dies bereits seit einiger Zeit auch von den Kunden gewünscht; es vereinfacht und vereinheitlicht die Ausleihe und schafft mehr Transparenz für die Leser.

§ 6

1. Absatz (2): Nicht mehr vorhandene Medien werden gänzlich **gestrichen – Schallplatten, Videos, Tonkassetten**. Stattdessen werden **Hörbücher, Noten und DVDs neu aufgenommen**.
2. Absatz (2): Bei den Digitalmedien werden die **Ausleihfristen für DVD verändert**:
 - Bücher, **Hörbücher und Noten** werden für 4 Wochen entliehen (wie bisher)
 - CDs, CD-ROM und Zeitschriften werden für 2 Wochen entliehen (wie bisher).
 - Alle **DVDs** werden für **1 Woche entliehen** (neu, bisher 3 Tage)
3. Absatz (4): Eine **Verlängerung der Ausleihfristen** gegen Ende des Ablaufs ist möglich bei allen Büchern und Medien, **sofern keine Vorbestellung anderer Benutzer vorliegt**. (Auch bei CDs, CD-ROM, Zeitschriften, DVDs kann die Ausleihfrist jetzt neu verlängert werden.)

Anlage: Synopse

Anlage

Zweite Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Magdeburg vom 29. Februar 2000 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 19 vom 29.02.2000).

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL LSA Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am.... folgende Zweite Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Magdeburg vom 29. Februar 2000 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 19 vom 29.02.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung von 20. Juni 2000 (Amtsblatt Nr.75 vom 20.06.2000) beschlossen:

Artikel 1

(Änderung des § 6 – Ausleihe außer Haus)

Der § 6 der Benutzungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Ausleihe außer Haus

(1) Zur Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis mitzubringen. Mit diesem Ausweis kann in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek Magdeburg entliehen werden.

(2) Bei der Ausleihe von Büchern, Noten und Hörbüchern außer Haus beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. CD-ROM, CDs und Zeitschriften werden für zwei Wochen verliehen. DVDs werden für eine Woche verliehen. Die Ausgabe von DVDs erfolgt gemäß den vorgegebenen Altersangaben der FSK. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.

(3) Die Bibliothek kann die Anzahl der zu entleihenden Medien begrenzen.

(4) Die Bibliothek kann auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist für alle Bücher und Medien gegen Ende ihres Ablaufs verlängern, sofern keine Vorbestellungen anderer Benutzer vorliegen. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(5) Entlehene Medien können auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührensatzung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung erhalten hat. Die Bibliothek kann schriftlich an die Rückgabe der Medien erinnern, wenn die Ausleihfrist überzogen ist. Bleibt eine Erinnerung erfolglos, kann der Benutzer erneut angeschrieben werden. Bei Minderjährigen wird diese Rückgabeaufforderung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Spätestens nach Überschreitung der Leihfrist um zwei Monate behält sich die Stadtbibliothek die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 10 dieser Satzung vor. Es ergeht ein Gebührenbescheid.

(6) Bis zur Rückgabe fälliger Medien und Erfüllung bereits entstandener Zahlungsverpflichtungen behält sich die Bibliothek vor, den Entleiher für die Benutzung des städtischen Bibliotheksnetzes zu sperren.

Artikel 2
(In-Kraft-Treten)

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den

Landeshauptstadt Magdeburg

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsigel